

S A T Z U N G Ü B E R D I E B E N U T Z U N G D E S F R E I B A D E S D E R G E M E I N D E L O H F E L D E N

(i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 26.3.2009 und der Euro-Artikelsatzung vom 29.6.2000)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 26.03.2009 folgende Satzung über die Benutzung des Freibades beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

1. Die Satzung über die Benutzung des Freibades dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Freibadgelände.
2. Mit dem Betreten des Freibadgeländes unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Satzung.
Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen Anordnungen, die der Betriebssicherheit dienen, Folge zu leisten.
3. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training, Schulschwimmen etc.) sind die Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Satzung beachten.

§ 2 Besucher

1. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen;
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer verantwortlichen Begleitperson und unter deren Beaufsichtigung benutzen.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3 Eintrittskarten

1. Vor dem Betreten des Freibades ist eine Eintrittskarte zu lösen.
2. Die Eintrittskarte ist gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr erhältlich.
3. Die Eintrittspreise sind durch eine besondere Gebührenordnung geregelt.
4. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
5. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, oder die sich ihren Eintritt unrechtmäßig verschafft haben, werden des Bades verwiesen. Sie haben eine Strafe von 20,00 € zu entrichten.

§ 4 Betriebszeiten

1. Das Freibad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet.
2. Die Betriebszeiten sind in einem besonderen Aushang ersichtlich und werden darüber hinaus zu Beginn der Badesaison im „Blickpunkt Lohfelden“ veröffentlicht.
3. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Betriebsschluss.
4. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit verändert werden.
5. Der Zutritt zum Schwimmbad außerhalb der Betriebszeit ist Unbefugten nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.
6. Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 5 Verhalten allgemein

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Abfall ist ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
3. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen andere Badegäste nicht beeinträchtigen.
4. Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Für Kraft- und Fahrräder sind die entsprechend ausgewiesenen Flächen zu benutzen.
5. Die Erholungszone ist ausschließlich Ruhe und Erholung suchenden Badegästen vorbehalten. Die dort aufgestellten Liegen stehen den Gästen kostenlos zur Verfügung.
6. Die Liegen auf der Liegewiese und am Planschbecken werden den Gästen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Zur Ausleihe ist eine 2,00 € Pfandmünze erforderlich. Für die Pfandmünze ist jeder Badegast selbst verantwortlich. Für entwendete Pfandmünzen wird kein Ersatz geleistet. Der Diebstahl von Pfandmünzen wird strafrechtlich verfolgt.

7. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
8. Nicht gestattet ist:
 - a) das Rauchen, Essen und Trinken am Beckenrand und der Wärmehalle sowie dessen Betreten mit Straßenschuhen.
 - b) das Rauchen in allen Räumen, technischen Betriebsräumen und der Erholungszone.
 - c) die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb des Sanitärbereiches.
 - d) die missbräuchliche Nutzung von Fotohandys, Bildaufnahmegeräten, die nicht der allgemein üblichen Verwendung dienen sowie das Fotografieren von fremden Personen ohne deren Einwilligung.

§ 6

Verhalten im Schwimm-, und Planschbecken

1. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen. Kleinkinder müssen im Planschbecken und dessen Umgebungsbereich, aus hygienischen Gründen, grundsätzlich, Bein abschließende Höschen tragen.
2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
3. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
4. Das Springen von den Längsseiten des Beckenrandes und Hineinstoßen und -werfen von Personen in das Becken ist untersagt. Darüber hinaus darf an den Einstiegsleitern und Haltestangen nicht geturnt werden.
5. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Wasserbällen und großflächigen Auftriebskörpern (z.B. Luftmatratzen) ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Die Benutzung des Schwimmbeckens in Gruppen ist nur mit vorheriger Genehmigung des diensthabenden Schwimmmeisters zulässig.
7. Schulklassen und Gruppen betreten das Bad ausschließlich in Begleitung ihrer Lehrkraft oder Betreuer. Nach Beendigung des Unterrichts verlässt die Klasse im Verband das Bad. Ein Verbleiben im Bad ist nicht möglich. Gegen Zahlung des Eintrittspreises ist ein erneuter Eintritt möglich.
8. Bei Gewitter ist das Schwimmbecken unverzüglich zu verlassen. Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, Badegäste, die dieser Bestimmung nicht nachkommen, zum Verlassen des Wassers aufzufordern.
9. Teilbereiche des Schwimmbeckens können zu besonderen Anlässen (Aquafitness, Trainingsbetrieb, Veranstaltungen, usw.) vorübergehend gesperrt werden. Ein Entschädigungsanspruch ergibt sich daraus nicht.

§ 7 Sprung- und Rutschanlage

1. Die Benutzung der Sprung- und Rutschanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Sprunganlage

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) die Sprunganlage freigegeben ist,
- b) nur eine Person das 1m Sprungbrett betritt,
- c) die 3m Sprunganlage von max. 3 Personen bestiegen werden darf,
- d) sich im Sprungbereich des Beckens kein Badegast aufhält und
- e) nur einzeln und in Längsrichtung gesprungen wird.

Nach erfolgtem Sprung ist der Sprungbereich des Beckens unverzüglich zu verlassen.

Während der Benutzung der Sprunganlage ist das Schwimmen im Sprungbereich untersagt.

Das Besteigen der Sicherheitsgeländer ist nicht gestattet.

Der Sprungbetrieb kann aus Gründen der Sicherheit bei starkem Badebetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden.

3. Rutschanlage

Die Rutschanlage darf nur einzeln, sitzend, mit Blick nach vorn, benutzt werden.

Nach der Benutzung der Rutschanlage ist der Rutschenauslauf unverzüglich zu verlassen.

Während der Benutzung der Rutschanlage darf im Rutschenauslauf nicht geschwommen oder gespielt werden.

§ 8 Haftung

- 1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen auf dem Freibadgelände auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 2. Für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen Anordnungen des Aufsichtspersonals oder die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet. Ebenso werden Schäden, für die höhere Gewalt ursächlich war, von der Haftung ausgenommen.
- 3. Für ordnungsgemäß an der Kasse zur Verwahrung abgegebene Wertsachen und Bargeld haftet die Gemeinde bis zu einem Höchstbetrag von € 150,--. Die Gebühr für die Verwahrung beträgt € 5,00.
- 4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Freibad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Sachen, die in den Wertschließfächern abgelegt sind sowie für die im Bereich des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Vorschriften verfügt.

§ 10 Wertschließfächer

1. Die vorhandenen Wertschließfächer stehen den Besuchern während der Betriebszeiten gegen den Einwurf einer 1,00-€-Münze zur Verfügung. Die Münze wird beim Öffnen der Tür des jeweiligen Wertschließfaches wieder freigegeben. Die Schließfächer sind nach Gebrauch sauber zu hinterlassen.
2. Der Badegast ist verpflichtet, vor Verlassen des Freibades das Schließfach zu leeren und den Schlüssel zu hinterlassen.
3. Verschlossene Wertschließfächer, die nicht als Dauerschließfach gemietet wurden, werden vom Personal nach Ablauf der täglichen Badezeit geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Wertschließfaches erst ausgehändigt, nachdem das Eigentums- bzw. Besitzrecht nachgewiesen und eine Ersatzbeschaffungsgebühr in Höhe von € 50,00 entrichtet wurde.
5. Dauerschließfächer können nach Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages an der Schwimmbadkasse für die Dauer einer Saison gemietet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich der in § 10 Abs. 2 dieser Satzung normierten Verpflichtung nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50,00 geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist der Gemeindevorstand.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Das Personal des Freibades hat im Interesse aller Besucher dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
3. Der Schwimmmeister übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von ihm für die Dauer bis zu 7 Kalendertagen von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
4. Der Gemeindevorstand kann Badegäste bei groben Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung des Freibades ausschließen.

§ 13
Ausnahmen

Diese Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können davon Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Lohfelden vom 24.02.1994 außer Kraft.

Lohfelden, den 27.03.2009

(Siegel)

gez.
Bürgermeister
Michael Reuter

gez.
Erster Beigeordneter
Klaus Steffek